

Niederdeutsches Wort

BEITRÄGE ZUR NIEDERDEUTSCHEN PHILOLOGIE

Im Auftrag der Kommission
für Mundart- und Namenforschung Westfalens

herausgegeben von
JÜRGEN MACHA

Schriftleitung
GUNTER MÜLLER

Band 41
2001



ASCENDORFF · MÜNSTER

Das NIEDERDEUTSCHE WORT wird veröffentlicht von der Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe unter Mitarbeit des Instituts für Deutsche Philologie I, Abteilung Niederdeutsche Sprache und Literatur, der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster. Eingesandte Manuskripte werden von einem Redaktionsgremium geprüft. Die Zeitschrift erscheint jährlich in einem Band.

Redaktionsadressen:

Prof. Dr. JURGEN MACHA, Universität Münster, Institut für Deutsche Philologie I,
Abt. Sprachwissenschaft, Johannisstraße 1–4, 48143 Münster,
E-Mail: macha@uni-muenster.de

Dr. GUNTER MULLER, Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens,
Magdalenenstraße 5, 48143 Münster, E-Mail: gu.mueller@lwl.org

Aschendorff Verlag GmbH & Co KG, Munster

© 2002 by Kommission für Mundart- und Namenforschung Westfalens
Magdalenenstraße 5, 48143 Munster

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Die Vergütungsansprüche des § 54, Abs. 2, UrhG, werden durch die Verwertungsgesellschaft Wort wahrgenommen.

Satzherstellung durch die Redaktion

Druck und Buchbinderei: Aschendorff Medien GmbH & Co KG, Druckhaus · Münster 2002

ISSN 0078-0545

Inhalt des 41. Bandes (2001)

Robert Möller

„Wortgebrauchsräume“ in der nord- und mitteldeutschen Alltagssprache –
eine Untersuchung zum *Wortatlas der deutschen Umgangssprachen* 1

Dietrich Hartmann

Das Projekt eines Wörterbuchs der regionalen Umgangssprache
im Ruhrgebiet als Regionalwörterbuch 33

Irmgard Simon

Zum Humanismus in Münster und zu den Sprichwortsammlungen
von Johannes Murmellius (1513) und Antonius Tunnicius (1514). Teil 2 57

Stephanie Schneider

Rügenprotokolle. Die Sprache einer Textsorte als Spiegel
frühneuzeitlicher Sozialdisziplinierung 91

Markus Denker

Dialektdivergenzen im nördlichen Münsterland:
e-Apokope und davon beeinflusste Erscheinungen 111

Rügenprotokolle

Die Sprache einer Textsorte als Spiegel frühneuzeitlicher Sozialdisziplinierung

Rügenprotokolle und Sendgerichtsakten sind in der Sprachwissenschaft bisher weitgehend unbeachtete Textsorten. Selbst innerhalb der Geschichtswissenschaft, in der in den letzten Jahren immer wieder gefordert wird, Quellengattungen zu untersuchen, die über weltliche Sozialdisziplinierung und christliche Kirchenzucht in der Frühen Neuzeit Auskunft zu geben vermögen, haben nur die Visitationsakten eine gewisse Bedeutung gewonnen. Viele Untersuchungen stützen sich nach wie vor hauptsächlich auf normative, einen Idealzustand spiegelnde Texte wie Landesordnungen, Kirchenordnungen, Weistümer etc.¹ Rügenprotokolle und Sendgerichtsakten jedoch sind es, die Auskunft über die disziplinatorische Praxis der weltlichen und kirchlichen Niedergerichte im 16. und 17. Jahrhundert geben. Allerdings liegen sie nur in sehr wenigen Fällen in edierter Form vor. Eine Unterscheidung zwischen weltlichen und kirchlichen Niedergerichten ist oftmals schwierig und z. T. anachronistisch. Sämtliches Recht basiert für die Menschen der Frühen Neuzeit auf religiösen Normen, so dass die unterlassene Ahndung eines Mordes ebenso zur göttlichen Strafe für die gesamte Gemeinde führen konnte wie eine unterbliebene Anzeige darüber, dass der Nachbar durch Streitereien oder unkeuschen Lebenswandel nicht in einem sittlichen Zustand war, in dem er am Abendmahl hätte teilnehmen dürfen². Entsprechend finden sich immer wieder dieselben Delikte in den Protokollen, seien es nun Visitationsakten, Sendgerichtsakten, presbyteriale Protokolle oder die schriftlichen Fixierungen von Entscheidungen der weltlichen Rügegerichte wie z. B. der Gogerichte. Die Akten der verschiedenen Rügegerichte nennen etwa seltenen Kirch- und Abendmahlsbesuch, Störung des Gottesdienstes, Predigtschlaf, Verletzung der Sonn- und Feiertagsruhe, Fluchen und Lästern, Wirtshausbesuch während des Gottesdienstes, unerlaubte oder zu ausschweifend geratene Feierlichkeiten, Beleidigungen, Prügeleien, uneheliches Beisammensein, uneheliche Kinder neben einer Vielzahl anderer Vergehen, natürlich in unterschiedlicher quantitativer Verteilung. Doch nicht nur die Delikte bilden ein verbindendes Merkmal, sondern auch die Art der Anzeige. Bei allen Formen handelt es sich um Rügeverfahren.

1 Ausnahmen sind hier die Arbeit von Andreas HOLZEM über die münsterischen Sendgerichtsakten und Aufsätze von Heinz SCHILLING, der auch die Emdener Kirchenratsprotokolle edierte. Letztere wurden für die Jahrgänge 1559, 1575 und 1595 kürzlich von Claudia BAKKER in Bezug auf die Sprachsituation in Emden in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts untersucht; eine verwandte Textsorte hat Elmar NEUSS 1973 mit den niederrheinischen Synodalprotokollen untersucht

2 Vgl. SCHNABEL-SCHULE, S. 8.

Das Wort *rügen* hat seit dem Mittelalter eine Bedeutungsverschiebung, man könnte sogar sagen, eine Bedeutungsverengung erfahren. Während *rügen* heute in einem Wortfeld mit *zurechtweisen*, *ermahnen*, *missbilligen*, *tadeln*, *kritisieren* steht, besaß es im Mittelalter zusätzlich eine rechtssprachliche Dimension. Ahd. *ruogen*, mhd. *rüegen*, *ruogen*, mnd. *wrôgen* meint auch und in erster Linie ‘anklagen’, ‘beschuldigen’, ‘vor Gericht anzeigen’³. In der Rüge wird ein Vergehen öffentlich gemacht und damit zum Gegenstand eines Prozesses. Die Rügeverfahren, die es vermutlich bereits in fränkischer Zeit gab (9. Jh.), schließen eine Lücke im mittelalterlichen Recht, denn es war nicht der Betroffene oder seine Familie, die Klage erheben mussten, wenn das Vergehen gestraft werden sollte⁴. Dabei ist in der Forschung umstritten, ob es von Anfang an Rügerichter waren, auch *Eidschwörer* oder lat. *iuratores* genannt, die die Rüge vorbrachten oder ob es sich bei ihr nicht zumindest im sächsischen Bereich um eine allgemeine Volksklage handelte, die von den Bauerrichtern im Namen aller Dinggenossen vorgetragen wurde⁵. In jedem Fall waren es in der Frühen Neuzeit in erster Linie vereidigte Geschworene, die auf bloßen Verdacht hin eine Rüge einbringen konnten, immer jedoch gebunden durch ihren Eid, der eine grundlose Denunziation zum Meineid werden ließ. Darüber hinaus war im Allgemeinen auch jedes andere Mitglied der Gemeinde verpflichtet, ein ihm bekanntes Delikt dem Gericht mitzuteilen. Rügegerichtsprotokolle beleuchten sowohl in konfessioneller als auch in räumlicher und zeitlicher Hinsicht einen äußerst wichtigen Bereich des frühneuzeitlichen Zusammenlebens. Das macht sie nicht nur für die Geschichtswissenschaft interessant, sondern auch für die Sprachgeschichtsforschung. Bei den Protokollen handelt es sich um eine für das 16. und 17. Jahrhundert signifikante Gebrauchstextsorte, die aus einer gerade für diese Zeit charakteristischen sozialen Situation hervorgegangen ist⁶. Gebrauchstexte dienen immer dazu, mit sprachlichen Mitteln ein bestimmtes Problem zu lösen. Tritt dieses Problem häufiger auf, entsteht eine Textsorte, die dem Verfasser von Gebrauchstexten Musterlösungen bereitstellt, die er ganz oder zu Teilen übernehmen kann, um seinen konkreten Text in einer angemessenen Form zu gestalten. Sie erleichtert auch dem Rezipienten das Verständnis eines Einzeltextes, da bestimmte textsortenspezifische Merkmale schon einen ersten Hinweis darauf bieten, wie ein Text verstanden werden soll.⁷ In der neueren Sprachgeschichtsforschung setzt es sich zunehmend durch, nur Texte, die zu einer Textsorte gehören, miteinander zu vergleichen, da sich die Sprache eines Einzeltextes oftmals nicht allein aus diachronischen, diatopischen und diastratischen Unterschieden erklären lässt. Bestimmte Differenzen in der Sprache von Texten, die aus dem selben zeitlichen,

3 Vgl. DWB 8,1413-1415.

4 Rügen stehen damit im Gegensatz zum sonst im Mittelalter gültigen Rechtsgrundsatz „Wo kein Kläger, da kein Richter“ Vgl. zur Entwicklung und Funktion des Rügeverfahrens SELLERT (1990) Sp. 1202-1204.

5 Vgl. zur Problematik Volksklage – Rügegeschworene LANDWEHR (1966) S. 129-131 u. S. 136f.

6 Vgl. STEGER (1998) S. 285.

7 Vgl. SANDIG (1983) S. 93.

regionalen und sozialen Zusammenhang stammen, aber einer unterschiedlichen Textsorte angehören, lassen sich häufig nur aus textsortentypischen Merkmalen erklären. Bezogen auf die hier untersuchten Akten bedeutet dies, dass zunächst einmal herausgearbeitet werden muss, welche Bestandteile zur Textsorte ‚Rügenprotokoll‘ gehören, dass aber auch kritisch hinterfragt werden muss, warum ein Schreiber bestimmte Elemente der Musterlösung nicht verwendet, sondern individuelle Lösungen sucht.

Drei Protokolle aus den Jahren 1570, 1592 und 1620

Der Untersuchung, deren Ergebnisse hier vorgelegt werden, wurden ein Gerichtsprotokoll des frühen 17. Jahrhunderts aus dem Oberstift Münster sowie zwei oberbergische Rügenprotokolle aus dem letzten Drittel des 16. Jahrhunderts zu Grunde gelegt. Bei der münsterländischen Akte aus den Jahren 1620/21⁸ handelt es sich um ein Beispiel für die katholische Sendgerichtsbarkeit, dagegen spiegelt die oberbergische Akte von 1570⁹ den Übergang von Katholizismus zu lutherischem Bekenntnis wider. Die Überschrift der Akte lautet noch ‚Sendrügen‘, obwohl bereits 1563 für den entsprechenden Raum eine lutherische Kirchenordnung erlassen worden war, das Sendgericht aber auf der bischöflichen Banngewalt basierte¹⁰. Das oberbergische Rügenprotokoll von 1592¹¹ hingegen weist schon viele Elemente der reformierten Kirchenverfassung auf, wenngleich offiziell erst 1605 eine calvinistisch geprägte Kirchenordnung in den betroffenen Orten eingeführt wurde. Eine der hier ausgewählten Akten kommt aus dem niederdeutschen, genauer dem westfälischen Sprachraum. Die Ablösung einer westfälisch geprägten mittelniederdeutschen Schreibvarietät durch das Hochdeutsche wird in Münster für den äußeren Kanzleibetrieb um 1570, für den inneren um 1600 angesetzt, so dass bei dem vorliegenden Protokoll schon eine stark hochdeutsch geprägte Niederschrift zu erwarten wäre¹². Diese Annahme erweist sich jedoch nur eingeschränkt als richtig. Im Wortschatz weist das Protokoll nur sehr wenige Belege auf, die der mnd. Schreibsprache oder dem Dialekt zuzurechnen sind, so z. B. *abdracht* ‚Auftrag‘, *greden* ‚Gabel, Forke‘, *schemme* ‚Steg aus Holzbohlen‘, *Aste* ‚Arzt‘, *dhuen* ‚betrunken‘, *koydt* ‚Dünnbier‘, *shiller* ‚Abdecker‘, die bei insgesamt 2978 Wortformen eher vereinzelt wirken. Ein anderes Bild bietet sich jedoch auf lautlicher Ebene. Während die Diphthongierung von /u:/ zu /ao/ und von /ü:/ zu /oe/ weitgehend durchgeführt ist, überwiegt /i:/ noch gegenüber /ae/. Als besonders signifikant für eine mnd. Schreibsprache gilt die Schreibung <a> für tonlanges *ō*, so z. B. in überwiegendem

8 Bistumsarchiv Münster, Archivsignatur GV Münster, St. Maurit A 5,1 (im folgenden BAMS 1620).

9 Hauptstaatsarchiv Düsseldorf, Archivsignatur Regierung Köln Nr. 8680 (im folgenden HstADü 1570); abgedruckt, wenn auch zu Teilen fehlerhaft bzw. weitgehend normiert, bei CORBACH (1967) S. 58f. u. KAUFMANN (1964/65) S. 97f.

10 Nicht übersehen werden darf, dass in dieser Phase der Konfessionalisierung synkretistische Elemente sowohl im katholischen als auch im evangelischen Bereich durchaus üblich waren.

11 Fürstliches Archiv Bad Berleburg, Archivsignatur Akte H 57, fol. 9'-13' (im folgenden FaBb 1592).

12 Vgl. GABRIELSSON (1983) S.148; HARTWEG – WEGERA (1989) S. 35.

kerckhaue gegenüber *kirchhof*. Dieses Beispiel enthält gleichzeitig die nd. Senkung von *i* vor *r* + Konsonant, die in der Akte auch sonst noch dominiert. Weitere typisch mnd. Merkmale finden sich in Schreibungen wie *bloedigh*, *gefroezet* ('gerügt'), *moeder* oder *doepe* mit der vom Hd. abweichenden Entwicklung von germ. *ō* und *au* zu nd. *ō'* bzw. *ō̄*; *ledder* oder *Stenkulen* bewahren die nd. Monophthongierung von germ. *ai*¹³. Die ersten Beispiele zeigen darüber hinaus, dass der Schreiber das nachgestellte *e* zur Bezeichnung der vokalischen Länge nutzt, ein typisches Phänomen des westmitteldeutschen und niederdeutschen Raumes. Die von der Lautverschiebung betroffenen Tenues werden noch überwiegend unverschoben verwendet: *getappet*, *stratthe*, *tho(e)*, *geschlapan*, *-doepe-*, *pundt*, *gefloeket*, *kirck-* oder *lick-*. Auch die Medienverschiebung /d/ > /t/ ist in den meisten Fällen noch nicht berücksichtigt. So finden sich sieben Belege für *dagh*, sieben für *doepe*, acht für *Vader* gegenüber drei für *Tag* und je einen für *Vater* und *Taufe*.

Das Oberbergische liegt innerhalb des sogenannten rheinischen Fächers und weist gerade in seinem südlichen Teil, aus dem die hier gewählten Protokolle stammen, dialektal sowohl Elemente auf, die zum Nd., als auch solche, die zum Hd. stimmen. In der älteren Akte aus Wiehl von 1570 finden sich einige wenige dialektale Direktanzeigen, so z. B. *bauen* 'über, oberhalb', *gehuistet* (zu *hūsten* 'Heu oder Getreide zu Haufen aufschichten'), *hillig* 'Art Verlöbnis', während das Homburger Protokoll von 1592 keinerlei Wörter aus dem Dialekt aufweist. In der Akte von 1570-72 ist die nhd. Diphthongierung überraschend durchgängig vollzogen. Die alten Langvokale haben sich allerdings in manchen Ortsnamen erhalten. Weniger bemerkenswert ist, dass im Rügenprotokoll von 1592 nur noch an einer Stelle das undiphthongierte *duchte* 'taugte' vorkommt, während sich ansonsten diphthongierte Formen finden¹⁴. Dass gleichzeitig die Medienverschiebung fehlt, weist darauf hin, dass hier tatsächlich aus Versehen des Schreibers eine Dialektform in den Text eingesetzt worden ist. Ansonsten enthalten beide Akten sowohl bei der Tenues- als auch bei der Medienverschiebung weitgehend die verschobenen Formen. In den Fällen, in denen sich Belege wie *gezapt*, *-dan(t)z-*, *dochter* finden, stimmen sie weitgehend mit der rezenten Mundart der ehemaligen Herrschaft Homburg (Nümbrecht, Waldbröl, Wiehl) überein.

In Hinblick auf die Textsorte handelt es sich bei allen drei Akten um Protokolle. Grundsätzlich dienen Protokolle dazu, Informationen darzustellen, sie festzuhalten und wieder abrufbar zu machen¹⁵. Der Protokollant verschriftlicht den zunächst gesprochenen Text und macht ihn damit für einen späteren Zeitpunkt verfügbar. Kommt es auf den genauen Wortlaut an, wie z. B. bei gerichtlichen Vernehmungsprotokollen, hält sich die Verschriftlichung meist sehr eng an die gesprochene Sprache, während andere Protokolltypen in komprimierter Form nur die zentralen Informationen, z. B. Anträge und Abstimmungsergebnisse, festhalten. Abhängig ist dies von der konkreten Funktion.

13 Vgl. LASCH (1914/1974) §§ 158, 110; PAUL – GROSSE – WIEHL (1989) §§ 26, 38.

14 Der Sonderfall *v(f)*, der sich in 86,4 % der Fälle findet, bleibt in dieser Bewertung unberücksichtigt.

15 Vgl. REICHMANN – WEGERA (1988) S. 52; SCHLIEBEN-LANGE (1983) S. 49ff.

Bei allen vorliegenden Protokollen handelt es sich um solche des zweiten Typs. Grundsätzlich müssen dennoch alle Protokollanten das Geschehen in einen Text umwandeln, der einen späteren Rezipienten über die Situation und die sprachlichen sowie außersprachlichen Vorgänge informiert. Bei den vorliegenden Protokollen waren die Adressaten der Protokolle oft mit den Teilnehmern der Verhandlung bzw. Sitzung identisch. Das gilt gerade für die Sendgerichtsakten, während das Rügenprotokoll von 1592 unter Umständen an ein Konsistorium weitergeleitet wurde¹⁶. Aus diesem Grund, aber wohl auch deshalb, weil jedem Adressaten die grundsätzliche Vorgehensweise vertraut war, finden sich kaum genauere Angaben über den Ablauf des Gerichtsverfahrens. Alle Texte weisen jedoch einige Merkmale auf, die besonders institutionellen Textsorten eigen sind¹⁷. Immer vermerkt der Schreiber Ort und Datum des Verfahrens. Außerdem sind alle Protokolle durch Überschriften, deutliche Absätze, hervorgehobene Buchstaben oder Ähnliches gegliedert. All diese konventionalisierten Formalien entlasten einen späteren Rezipienten, indem sie wichtige Informationen hervorheben und so schnell auffindbar machen. Trotz der grundsätzlichen Übereinstimmung wählen alle Schreiber leicht variierte Verfahren, um ihr Ziel zu erreichen. Die oberbergische Akte von 1570 beginnt mit *Wiel Sendtrugen a° 70*¹⁸ und gibt damit den Ort, die Art der Veranstaltung, auf das sich das Schriftstück bezieht, und die Jahreszahl an, wobei auf ein genaues Datum verzichtet wird, was darauf hindeuten könnte, dass dies nicht nötig war, da jedes Jahr nur ein Sendrügen stattfand. Bei den beiden Sendrügen von 1571 bzw. 1572 wird der Ort nicht mehr genannt, sondern der Text nur durch die Jahresangabe und den Hinweis *Sendtruigen*¹⁹ eingeleitet. Das Protokoll macht weder Angaben über den Protokollanten noch über die Teilnehmer, letztere können allerdings zum Teil aus den Rügen und Klagen entnommen werden. Es scheinen hauptsächlich die Schultheißen, aber auch die Honschaftsvorsteher²⁰ gewesen zu sein, die zur Anzeige verpflichtet waren. Bei dem Schreiber könnte es sich um den Pastor von Wiehl, Georg Holmann, handeln, da dieser im Protokoll erstaunlicherweise nicht erwähnt wird, obwohl die Bezeichnung ‚Sendrügen‘ eindeutig auf ein kirchliches Verfahren hindeutet. Obwohl sich im Protokoll nur wenige Korrekturen finden, deutet die gehäufte Zahl von Abkürzungen und Ellipsen sowie die schwungvolle und ausgreifende Handschrift darauf hin, dass es sich bei der Akte um eine direkte Mitschrift handelt. Das oberbergische Protokoll von 1592 wird eingeleitet durch *Actum Homburgk den 22 Julii*

16 Vgl. KAUFMANN (1961) S. 138.

17 Vgl. HEINEMANN – VIEHWEGER (1991) S. 211f.

18 HstADü 1970, S. 1. Da die Akte keinerlei Nummerierung aufweist, werden die Seiten von mir einfach von 1 bis 12 durchgezählt.

19 HstADü 1570, S. 6 und S. 10.

20 Im Oberbergischen waren die Höfe und Dörfer zu dieser Zeit zu kommunalen Verwaltungseinheiten, Honschaften zusammengefasst, die unter Aufsicht eines Vorstehers („Honne“) standen, der eine Vermittlungsrolle zwischen der Bevölkerung und dem Landesherrn ausübte.

*Ao 1592*²¹. Diese Einleitung teilt einem Rezipienten noch nichts über die Art des Schriftstücks mit, da die Bezeichnung *Actum* sehr allgemein ist. Erst in den nächsten Zeilen wird durch den Inhalt klar, um welche Art von Protokoll es sich handelt. Die Ortsangabe *Homburgk* bezieht sich vermutlich auf den Ort der Befragung, könnte aber auch nur eine Aussage darüber treffen, wohin das Aktenstück gehört. Das Datum ist diesmal genau, was darauf hindeutet, dass ursprünglich mehr als die uns überlieferten Rügenprotokolle existierten oder aber zumindest eine häufigere Befragung geplant war. Eine weitere Gliederung des Protokolltextes erfolgt über Zwischenüberschriften, die ebenso wie die Hauptüberschrift zentriert über dem eigentlichen Textblock stehen. Zusätzlich hebt der Schreiber sie noch durch durchgängige Majuskelschreibung zu Beginn aller Wörter der Überschrift hervor. Die erste dieser Zwischenüberschriften *Seniores Abgehortt Im Kyrspell Numbrecht*²² gibt Auskunft über den befragten Personenkreis, die Handlung der Befragung und den Herkunftsort der Befragten. Die folgenden Zwischenüberschriften informieren nur noch über den Ort und verzichten darauf, die übrigen, gleichbleibenden Angaben zu wiederholen. Darüber hinaus gewinnt der Text durch seine Aufgliederung in Absätze, die durch deutliche Zwischenräume klar voneinander abgegrenzt sind, an Übersichtlichkeit. Dies wird noch durch die schwingvollen und weit ausgreifenden Buchstaben vor dem eigentlichen Textblock verstärkt, die den neuen Abschnitt einleiten. Ein solcher Absatz folgt meist, nachdem die Aussage eines Seniors, in wenigen Fällen auch die des Pastors, beendet ist bzw. nachdem festgestellt worden ist, dass die entsprechende Person nichts zu berichten hat oder nicht anwesend ist. Nur in seltenen Fällen wird dieses Prinzip durchbrochen, so dann, wenn ein Befragter mehrere, klar voneinander zu unterscheidende Vorkommnisse anzuzeigen hat. In wenigen Fällen ist der Grund für die Abweichung allerdings nicht ersichtlich. Am Ende des Protokolls folgt ein im Vergleich wesentlich ausführlicherer Bericht über einen Tanz zu Pfingsten. Dieser wird nicht mittels einer einfachen Überschrift vom übrigen Text abgesetzt, sondern von einem mehrzeiligen Absatz eingeleitet. *Den letzten May Ao 1591 sein die Senioren als herman zu berckenrodt, krummen herman zu benradt, Geller Johan zu geyclinghausen vnd Peter zu bladerssbach vorgenommen, vnd vmb den dantz so auf den Pffingsttagk bey berckenradt, vnd benradt, gehalten befragt worden*²³. Die Einleitung fasst den Zeitpunkt, die Namen der beteiligten Personen, den Grund für die Befragung und das Faktum der Befragung zusammen. Der nachfolgende Text folgt ähnlichen Prinzipien wie zuvor beschrieben. Man findet eine Zwischenüberschrift, die die Aufzählung von beschuldigten Personen mit folgenden Worten einleitet: *Folgende Personen haben auch dassmall gedantz als Nehmlich*²⁴. Der Schreiber hat die Zeile sorgfältig vom restlichen Text abgesetzt und zentriert, so dass die Namen der „Übeltäter“ schnell aufzufinden sind. Die sorgfältige Gliederung im

21 FABb 1592, fol. 9'.

22 FABb 1592, fol. 9'.

23 FABb 1592, fol. 13'.

24 FABb 1592, fol. 13'.

Verbund mit einer sehr klaren Schrift sowie das Fehlen von Streichungen weisen darauf hin, dass es sich bei diesem Schriftstück um keine direkte Mitschrift, sondern um eine nachträgliche Abschrift handelt. Dies wird dadurch bestätigt, dass der gleiche Protokolltext sich in derselben Akte auf den Seiten 136^r bis 139^v nochmals findet, allerdings in einer anderen Reihenfolge. Das Protokoll des Tanzes steht an erster Stelle, erst dann folgen die anderen Anzeigen von Pastoren und Senioren. Gerade der Bericht über das Geschehen beim Tanz weist eine Reihe von Streichungen und Einfügungen auf, die größtenteils in den Text auf den Seiten 13^r bis 13^v integriert wurden, so dass man auf den Seiten 136^r bis 139^v die ursprüngliche Mitschrift der Befragung vermuten kann. Auch bei den katholischen Sendgerichtsakten handelt es sich um direkte Mitschriften, die während des Verfahrens angefertigt wurden. Darauf deuten die vielen Streichungen ganzer Abschnitte, Nachträge, die am Rand vermerkt sind, übergeschriebene Korrekturen und Verbindungen zwischen einzelnen Textstücken mittels „Pfeilen“²⁵. Obwohl sich die münsterländischen Sendgerichtsakten inhaltlich oft nur wenig von der Thematik des lutherischen Sendrügens aus Wiehl oder von der in den schon eher als reformiert zu wertenden Rügezetteln aus der Grafschaft Homburg unterscheiden, werden deutliche Unterschiede im äußeren Aufbau der Protokolle sichtbar, die auf einen wesentlich stärker formalisierten Ablauf des Sendgerichts hindeuten. Jedem größeren Textkomplex geht eine lateinische Einleitung voraus, deren Form hier an einem exemplarischen Beispiel vorgestellt werden soll:

Anno d[omi]ni 1620 die 9 7bris sta Synodus Authumnalis celebrata in Senden
pro cathedratico 3 β salutum
pro caera 8 β soluit
Auena 4 scheffell

Die Einleitung führt das Jahr, den Tag und Monat auf, an dem die Synode, also das Sendgericht, stattgefunden hat. Außerdem wird zwischen dem Herbst- und dem Frühjahrssend unterschieden. Daraufhin folgt der Name des Ortes, in dem das Sendgericht getagt hat. Es folgen Angaben auf zu leistende Abgaben. Beim *cathedraticum* handelt es sich um eine Ehrenabgabe, die der Pfarrer dem Archidiakon entrichtete und die einheitlich auf drei Schilling (β) festgesetzt war²⁶. Darüber hinaus hatten die Laien die *cera synodalis*, das Sendwachs abzuliefern, dessen Umfang normalerweise ein Pfund betrug, umgerechnet sieben bis acht Schilling. Die Menge des Sendhafers, einer für die Abhaltung des Sendgerichts erhobenen Steuer, war von Ort zu Ort verschieden. In den Pfarreien, die zu St. Mauritius gehörten, mussten zwischen vier und sechs Scheffel Warendorfer Maßes entrichtet werden. Diese Abgabe blieb bis ins 18. Jahrhundert hinein eine reine Naturalleistung.

25 Bestimmte Textstücke sind von einer Linie umschlossen und über eine weitere Linie mit einem anderen, zum Teil auf der gegenüberliegenden Seite stehenden Textstück verbunden.

26 Vgl. hierzu und zum folgenden HOLZEM (2000) S. 143-145.

Eine zusätzliche Gliederung erfolgt durch weitere Zwischenüberschriften, die die befragte Bauerschaft benennen, so im Kirchspiel Senden z. B. die *Legio Holtrupff et Meylinck* oder die *Legio Bredenbecke*²⁷.

Während in den späteren Sendgerichtsakten relativ einfach zu ermitteln ist, wer für die Verfassung des Protokolls verantwortlich ist, lässt sich beim Protokoll von 1620/21 keine konkrete Person benennen. In jedem Fall war sie Mitglied einer ganzen Sendgerichtskommission, die sich aus dem *commissarius archidiaconalis*, dem Richter oder vielleicht besser Vorsitzenden, dem *promotor archidiaconalis*, dem Ankläger, und dem Schreiber zusammensetzte²⁸. Schon 1620 könnte es sich, wie das für die späteren Akten nachweisbar ist, um ein Mitglied des stadtmünsterischen Behördennotariats gehandelt haben²⁹. Aus diesem stammte wenigstens der Schreiber des Archidiakons, in dessen Auftrag das Sendgericht durchgeführt wurde. Die Behördennotare hatten meist eine Lateinschule oder ein Gymnasium durchlaufen und besaßen juristische Kenntnisse, die sie sich über ihre Arbeit bei einem der älteren Notare erworben hatten.

Rügen im Spannungsfeld von Solidarität und Denunziation

Beherrschendes Thema der Rügenprotokolle und Sendgerichtsakten sind die Rügen und Anzeigen. Gerade in der ältesten Akte von 1570 tritt das Rügeverfahren sprachlich besonders deutlich hervor. Die bevorzugte Formulierung, wenn es zu einer direkten Anzeige kam, lautet etwa wie folgt: *Die Schulteßen wrogen henrich Mulners vngehorsamlich außpleiben*³⁰. Oft wurde aber nicht nur eine Einzelperson für einen Missstand gerügt, sondern eine bestimmte Gruppe von Menschen, so z. B. *Diderich mergenhagen hunne wrogt sembtliche nachbar zu Pergenrat d[a]z sie schwigen vnd die vntugent nicht strapfen wollen*³¹ oder *Jn dorpf vnd bey der Mullen boese weg die leut den die gueter gehorech gewrogt*³². Bei einer solchen direkten Beschuldigung ist fast nie von 'anzeigen' die Rede, sondern fast immer von 'rügen'. Nur an einer einzigen Stelle findet sich das Verb *anzeigen*: *Die Morkenpuizer laissen die Mergenhagener des stegs jn der alpe halber vngemacht bleibten anzeigen*³³. In diesem Fall beschuldigen die Mitglieder der einen Honschaft die der anderen, wobei das Hilfsverb *lassen* darauf hindeuten könnte, dass sie es nicht selbst taten, sondern ihren Honschaftsvorsteher damit beauftragt hatten. An einer anderen Stelle benutzt der Schreiber das Verb *klagen*, um die Beschwerde zu formulieren, wobei es diesmal jedoch keinen konkret Beschuldigten

27 BAMs 1620, Senden 9.9.1620. Da keine Nummerierung in der Akte vorhanden ist, wird der Beleg jetzt und im folgenden über den Kirchort und das jeweilige Datum geführt.

28 Vgl. HOLZEM (2000) S. 156.

29 Vgl. KNEMEYER (1964) S. 7.

30 HstADü 1570, S. 10.

31 HstADü 1570, S. 4.

32 HstADü 1570, S. 11.

33 HstADü 1570, S. 10.

gibt: *Klag die nachbar sembtlich von Mullen dich beim dorpf an, bis an die Nederaldrespe vber den Kirch, leyeh wegh*³⁴. Obwohl der schlechte Zustand der Wege neben der oft erwähnten Unehelichkeit von Kindern bzw. unehelichem Zusammenleben das am häufigsten gerügte Delikt darstellt, variiert der Schreiber kaum in seiner Formulierung. Die beiden zuletzt genannten Belege bleiben die Ausnahme. Meist findet sich eine standardisierte, stark verkürzte Formulierung, die weder den Rügenden noch den Bezichtigten nennt, so z. B. *Den wegh In mark vorm kirchopf gewrogt man kann nicht mit den leichen an den kirchopf komen*³⁵. In manchen Fällen kann dieses Grundschema durch die Nennung der Schuldigen ergänzt werden: *Des wegs In der Mottelnbach alle so darann liegen gewrogt*³⁶. Obwohl der Schreiber die Rügen immer wieder in einer leicht abweichenden Weise verschriftlicht, lässt sich dennoch gut erkennen, wie stark der Protokollant sich seine Aufgabe erleichtert hat, indem er ein bewährtes Muster immer wieder anwendete und nur leicht variierte, um alle relevanten Informationen zu erfassen. Noch stärker reduzierte er die Verschriftlichung der Anzeigen, wenn es um uneheliche Kinder oder „wilde Ehen“ ging. Hier verzichtete er im Allgemeinen darauf, den Vorgang der Rüge überhaupt kenntlich zu machen und schrieb z. B. nur *Jacob Stinen hon Mergenhausen ein Kint vnehelich*³⁷; *Johannndchen Schreiber Morkepuiz vnd Trein Jung Johans dochter ein kindt vnehelich*³⁸ oder *Johan Stipfvatter Vnd Gretgen zu Pergenrat sitzen 2 Jar vnehelich Peter Schutze zu Pergenrat vnd Treine sitzen auch vnehelich*³⁹. In der oberbergischen Akte von 1592 vermeidet der Schreiber das Wort *rügen*. Vielleicht hatte es in seinen Augen schon etwas seine rechtliche Bedeutung verloren. Gängige Formulierungen, mit denen hier die mündliche Aussage verschriftlicht und damit aus der direkten in die indirekte Rede umgesetzt wurden, lauten z. B. *Hanss Rorich zu Gerigkhausen zeygtt ahn, wilhelm daselbst gehe nicht zu kirchen, hab auch yf S. Johans tagk nach der Predig hew Ingefuhrt ...*⁴⁰ oder *Johan Weber zu Maltzheytt zeygtt ahn Junglings Tielgen vnd schaffjohenschen daselbs haben sich mit wortten gezanckett ...*⁴¹. Nur selten wird dieses Grundschema abgeändert, etwa dann, wenn die Anzeige schon einige Zeit zuvor dem Pastor mitgeteilt worden ist, so dass der Schreiber in diesem Fall die Vergangenheit der Handlung durch die Verwendung des Perfekt ausdrückt, etwa *Dreytzen wilhelm zeygt an, er hab sein wissens vnd was er in erfahrung bracht dem Pastor Angezeygt ...*⁴². In den meisten Fällen wurde nun nicht der Senior weiter befragt, sondern der Pastor. Allerdings wurde diese Regelung an einigen Stellen

34 HstADü 1570, S. 1.

35 HstADü 1570, S. 10.

36 HstADü 1570, S. 9.

37 HstADu 1570, S. 1.

38 HstADü 1570, S. 2.

39 HstADü 1570, S. 6.

40 FABb 1592, fol. 9^v.

41 FABb 1592, fol. 10^r.

42 FABb 1592, fol. 11^v.

durchbrochen, und zwar immer dann, wenn der Senior die Anzeigen, die er beim Pastor gemacht hatte, noch einmal kurz zusammenfasste oder wenn er noch neue Delikte darüber hinaus mitteilen wollte, so z. B. *Johan Fuess zu oberelben, er hab den Pastorn hiebeuor angezeygtt, Johann Vögell daselbs hab ein dochter dieselbe hab einen bey sich genohmemmen, vnd mit Jhme gelegen, Aber sie Jtzo wiederumb verlassen ...*⁴³. Manchmal verzichtete der Schreiber auf das rechtlich konnotierte *anzeigen* und benutzte stattdessen das neutralere *sagen*, dennoch weist das ansonsten gleiche Schema darauf hin, dass es sich auch hier wirklich um Rügen handelte, so z. B. im folgenden Fall: *Henn zu Alten Numbrecht, sagtt es sey ein person in jhrem hoeff, hab ein kindt, er wisse aber nicht wer der vatter, sey noch vngetaufft vnd vast eins halben Jhars Alt, und heysse die Person Merga, sey bergisch*⁴⁴. Doch die Quelle zeigt mindestens ebenso oft, dass die Senioren nichts anzeigen konnten oder, was manchmal wahrscheinlicher ist, nichts anzeigen wollten. Auch diese Aussagen, die nur darin bestanden anzugeben, dass man eben nichts rügen konnte oder wollte, wurden vom Schreiber regelmäßig festgehalten, meist wie *Henrich zu Druelso weyß nichts boeses*⁴⁵ oder *Johan Jung zu gartenradt weyss nichts straffwurdiges*⁴⁶. An einigen Stellen finden sich weiter verkürzte Formulierungen wie *ALrich zu Hascheidt nichts strafflichs*⁴⁷ oder sogar nur ein *nichts* oder ein *nihil* wie etwa in *Barschell zu Lindtscheydt nichts*⁴⁸ oder *Heytte in der zirren, nihil*⁴⁹. An vielen anderen Stellen dienten Formulierungen dieser Art jedoch auch als Einleitung einer tatsächlichen Aussage. Beim Rezipienten entsteht dadurch der Eindruck, dass der Senior zu einer Anzeige gedrängt wurde oder aber sich wenigstens eine Weile zierte, seine Nachbarn zu beschuldigen, so z. B. *Mertten zu Geyningen weyß sunderlichs nichts anzuzeygen ohn das, sein Nachbar gottertt daselbst in etzlichen vnd vber zehen zehen [!] Jharen nicht zum Nachtmahl gangen ...*⁵⁰ oder *Diederich vf dem Heyn weyß nichts boeses, ohne das Johan Kindtgen daselbss vf den Christagk zu abent fahren kommen, vnd auch auss einem Hauss auf den Christag niemandts in die kirche gangen ...*⁵¹. Das Negationspronomen *nichts* vermittelt dem Rezipienten zunächst den Eindruck, der Senior hätte keine Aussage zu machen, doch die Konjunktion *ohne das* – alternativ auch *ohn alleyn* –, die hier soviel meint wie ‘mit Ausnahme von’, leitet die indirekte Rede ein, die dann doch eine Anzeige wiedergibt. In einigen Fällen, wie auch in der zuerst genannten, kündigt sich diese Wendung bereits in *sonders* oder *sunderlichs* an, doch meist erfolgt sie wie im zweiten Beispiel ziemlich abrupt. Relativ selten finden

43 FABb 1592, fol. 10^v.

44 FABb 1592, fol. 11^r.

45 FABb 1592, fol. 10^v.

46 FABb 1592, fol. 11^v.

47 FABb 1592, fol. 11^r.

48 FABb 1592, fol. 11^r.

49 FABb 1592, fol. 12^v.

50 FABb 1592, fol. 12^r.

51 FABb 1592, fol. 10^v.

sich in dieser Quelle Anzeigen, die nicht durch ein Verb eingeleitet werden. Formulierungen wie *Johann Feller Jm Thall, er hab herich zu Alberseyttken, beneben seinem Sohn, und Eydam jn seinem eygen Hauss funden sitzendt spielen* oder *Herman Kleuber zu berckenradt, es sey Nach vor schienenen pfingsten ein dantz bey jhrem dorff gehalten worden ...*⁵² sind durch ihre Konstruktion dennoch eindeutig als Anzeigen zu erkennen, zumal daran angeschlossen meist die Aussage folgt, dass das Vergehen bereits an anderer Stelle angezeigt worden ist: *Dorn Johan zu Dietzhausen, es gehen etliche nicht gern zur kirchen, dieselben hab er dem Pastor angezeygt*⁵³.

In der münsterischen Sendgerichtsakte von 1620 treten hingegen eher selten Formulierungen auf, die die Anzeigehandlung sprachlich fassen. In den meisten Fällen wurde nur der Missstand, dessen Bekanntwerden allerdings auf die Anzeige eines Eidschwörers zurückgehen muss, mit der angeordneten Strafe notiert, so z. B. *Lucas Gyse haedt Berendt Holscher so auff dem kerckhaue ante circuitum gestanden midt einem stucke von der grepen in den linckeren Ahrm geworpen das ehr geblodet ille Gyse dedidt a[nn]o 1621 den 22 february – 2 R[eichs]th[a][l][e]*⁵⁴ oder *Trina Snyders solde in puerperio Woistmans by einen Knechte geschlaffen hebben, illa negauit*⁵⁵. Im Gegensatz zum oberbergischen Rügenprotokoll von 1592 werden nicht einmal die Anzeigenden genannt. Dies ist jedoch auch nicht unbedingt notwendig, da der Schreiber die Namen aller Eidschwörer immer direkt zu Beginn des Protokolls notierte, wenn die Kommission in einen neuen Kirchspielsort gelangte. Scheinbar hielt es der Schreiber nicht für wichtig festzuhalten, wer genau die Anzeige einbrachte. Dies war jedoch dann von Bedeutung, wenn es sich bei dem Rüger nicht um einen vereidigten Geschworenen handelte. In solchen Fällen finden sich sprachlich markierte Anzeigen, die meist als Klage formuliert wurden, so z. B. *Jasper wischmann klaget das ehr von Arendt Sundrupff auff dem kerckhaue gestadt worden*⁵⁶ oder *Junior Johann Hueßer lebet mit seine Elteren in Vnfredde daruber der Vater geklaget*⁵⁷.

War eine ganze Bauerschaft involviert, was scheinbar gerade dann der Fall war, wenn ein Vergehen nicht ordnungsgemäß angezeigt wurde, bediente sich der Schreiber immer des Verbs *wrogen*, z. B. *Jobst Langenesch Anna Oisterrodes so von dusser buer nicht gefroebet sunder von der Burschapff Kukelsum gefroebet* oder *Anno 1620 haet Schulte Hoyckelman sein Moder den Rechten lickwegh nicht fhoren lassen sunder neben der Bruggen durgh de Angell gefhoret Jhmgelichen haet Sloedtman auch sein kindt dardurgh fharren lassen welches von der Dopr buer nicht gefroebet*⁵⁸. Es wäre möglich, dass mit *wrogen* die Rüge im Sinne von Landwehrs Volksklage (s. Anm. 5) bezeichnet

52 FABb 1592, fol. 12'.

53 FABb 1592, fol. 12'.

54 BAMs 1620, Senden, 9.9.1620.

55 BAMs 1620, Enniger, 18.9.1620.

56 BAMs 1620, Ottmarsbocholt, 14.3.1621.

57 BAMs 1620, Olfen, 23.9.1621.

58 BAMs 1620, Enniger, 10.3.1621.

wurde, während *klagen* für die Anzeige des Einzelnen verwendet wurde, obwohl es einen Fall gibt, in dem der Schreiber auch für die Anzeige einer Bauerschaft das Wort *klagen* benutzte: *Boekman et Nondrupff hebben ihren wegh nha der Stienkulen auch nicht gemaket, Daruber Leuersum geklaget*⁵⁹. Noch in einer weiteren Formulierung wird deutlich, dass es sich bei dem Verfahren tatsächlich um ein Rügegericht handelte. Zweimal vermerkte der Schreiber Anzeigen, die nicht sofort, sondern erst verspätet gemacht worden sind. In beiden Fällen bediente er sich der Formulierung *in de nha froege [an]gebracht*. Hier nur das eine Beispiel: *Johann Haßelich | haet ist auch dussen Sommer midt einen Rapyr auff dem kekchaue gekommen vnd de Raedtleuthe außgefoddert vnd midt deßelbigen auff dem kerckhaue gezancket vnd gekeuen Welches von der Durpbur nicht angebracht ist in de nha froege in die Michaelis angebracht*⁶⁰.

	HstADü 1570	FABb 1592	BAMs 1620
eingeleitet	38.2	83.3	27.9
uneingeleitet	61.8	16.7	72.1

Tabelle 1: Verteilung der durch Verben eingeleiteten bzw. uneingeleiteten Anzeigehandlungen (Angaben in Prozent)

	HstADü 1570	FABb 1592	BAMs 1620
<i>rügen</i>	82.2	0	47.4
<i>klagen</i>	3.5	0	31.6
<i>anzeigen</i>	3.5	53.2	0
<i>-bringen</i>	3.5	6.4	15.8
<i>weiß nichts, ohn ...</i>	0	10.7	0
<i>sagt</i>	0	27.6	5.3

Tabelle 2: Verteilung der Verben, die die Anzeigehandlung einleiten (Angaben in Prozent)

Verantwortlich für die unterschiedlichen, bei der Verschriftlichung angewandten Verfahren, die sich in den drei Protokollen finden, sind vermutlich die verschiedenen funktionalen Schwerpunkte. Das reformierte Protokoll aus dem Jahr 1592 erweckt den

⁵⁹ BAMs 1620, Seppenrade, 17.3.1621.

⁶⁰ BAMs 1620, Westkirchen, 16.9.1621.

Eindruck, dass die Obrigkeit eine möglichst lückenlose Erfassung aller Vergehen erreichen will. Das bedeutete zunächst einmal, die Senioren, die in vielen Fällen scheinbar nur zögerlich eine Anzeige einbrachten, durch Nachfragen, aber auch durch die genaue Verzeichnung ihrer Fehlmeldungen, in die Pflicht zu nehmen. Von 49 anwesenden Senioren geben immerhin vierzehn an, nichts zu wissen, allerdings sind fünfundzwanzig Älteste gar nicht erst erschienen.

Auch in den beiden anderen Akten finden sich Hinweise darauf, dass die Eidschwörer bzw. die Honschaftsvorsteher nicht unbedingt gerne ihrer Rügepflicht nachkamen. Hier lässt sich dies jedoch nicht auf sprachlicher, sondern nur auf inhaltlicher Ebene nachweisen. Der Schreiber des Wiehler Protokolls von 1570 verzeichnet an einer Stelle: *Johan Dicke Schultess zu Wiell wrogt dyerich zu Mergenhagen das er die so beim nahmen Gottes gefluicht nicht Im sendt anbracht hat wiewoll d[a]z er ein Eidt gehtan*⁶¹. Auch in der münsterischen Sendgerichtsakte von 1620 findet sich ein ähnlicher Hinweis: *Lucaß Gyse will kein Eydtswerer sein welches ihm by pheyn von 10 [pundt] waxes ingebunden*⁶². Nicht nur die reformierten Senioren, sondern auch die im Sendgericht zur Rüge Verpflichteten versuchen also, eine Anzeige bzw. die Übernahme des Amtes zu umgehen, eine nur zu verständliche Haltung, wenn man bedenkt, dass die Rüger aus demselben Dorf, derselben Honschaft oder Bauerschaft stammten wie die von ihnen Bezichtigten und mit diesen weiterhin zusammenleben mussten. Während die systematische Befragung aller anwesenden Senioren zur Verzeichnung eines Katalogs von Missständen führte, übernahm die münsterländische Akte jedoch noch eine weitere und vielleicht in den Augen des Archidiakons sogar wichtigere Aufgabe. Nicht nur die Vergehen der Gemeindeglieder wurden verzeichnet, sondern auch die ihnen auferlegte Strafe in Geld oder Wachs, die in die Kasse des Archidiakons floss. Die Streichung des verzeichneten Delikts und der zugeordneten Strafe, die sich in den meisten Fällen im Protokoll findet, muss wohl so interpretiert werden, dass die Buße geleistet worden ist.

Die älteste Akte von 1570 ist ebenso wie die Akte von 1592 ein reiner Katalog von Vergehen. Strafen wurden nicht verzeichnet, allerdings weist eine Stelle darauf hin, dass es durchaus zur Bestrafung kommen konnte. So notiert der Schreiber an einer Stelle: *herman kuneke sein fraw Vnd sein mutter fueren ein Vnordentlich wesen begeren die nachbar gestrafft mug werden*⁶³. Es erscheint unwahrscheinlich, dass die Nachbarn so etwas fordern würden, wenn Bestrafungen nicht grundsätzlich üblich wären.

Die vorausgehenden Ausführungen haben gezeigt, dass Vertreter einer Textsorte zwar einander ähnlich, aber nicht vollkommen homogen sind. Der Schreiber orientiert sich an bestimmten Vorgaben der Textsorte und wandelt sie ab, um ein für seine

61 HstADü 1570, S. 3.

62 BAMs 1620, Senden, 9 9.1620.

63 HstADü 1570, S. 2.

Zwecke möglichst effizientes Modell zu gewinnen⁶⁴. Untersucht man verschiedene Gebrauchstexte, die durch eine grundsätzliche Übereinstimmung ihrer Funktion, hier der Verschriftlichung von frühneuzeitlichen Rügeverfahren, miteinander verbunden sind, gewinnt gerade die erwähnte Varianz an Interesse. Die Lösungen, die die einzelnen Schreiber zur Verschriftlichung der Rügen suchten, zeigen, welche Informationen für besonders wichtig gehalten wurden und welche als eher nebensächlich galten. Das führte gerade in den oberbergischen Akten zu einer starken Formelhaftigkeit in den Formulierungen. Das münsterländische Protokoll scheint davon nicht so stark betroffen, was allerdings damit zusammenhängt, dass hier nur solche Rügen genauer untersucht wurden, die auch sprachlich als solche durch das einleitende Verb gekennzeichnet sind. Da dies recht selten auftritt, variieren die Formulierungen des Schreibers stärker. Ein festes Muster, das nur durch die abweichenden Angaben ergänzt wird, ist nur dann sinnvoll, wenn der gleiche Sachverhalt immer wieder schriftlich festgehalten werden muss. Ein solches Muster findet sich in der münsterländischen Akte z. B. bei der gängigen Aufforderung, die Leich- und Kirchwege in Ordnung zu bringen.

Anhang

Sendrügen Wiehl, 1570-72 (HstADü 1970, S. 1-4).

[Seite 1]

Wiell / Sendtrugen a° 70

Jacob Stinen hon Mergenhaben / Vnd Zelige Funderat ein Kint / vnehelich / Der weg
 Jn der Bammich / Zwischen den wesen vom / Steg an biss auf an das / Bleibach gewrogt
 vngemachter / Kirchenwegh / Kalmich Jn den weden Vnd Gretgen / hoemell Vnehelich
 kint / Leich vnd kirchwegh bauen / Kelekuisen bey Baustemeich / auch hinder
 Kelekuisen Zwischen / Rain Vnd draffte zu Kelekui/-sen Vnter der dempell / auch von
 der Eichenhaidt / Kirchwegh / Klag die nachbar sembtlich / von Mullen dich beim dorpf
 / an, biss an die Nederdrespe / vber den Kirch, leych weg / Jn den huinler zwisschen
 den / zweien wesen. / Georg Kuprach Gerta / anuerten ein kint vn- /ehelich

[Seite 2]

Peter Jn Seipfen vnd dreutgen / Morkepuiz ein kint vnehelich / Born heuser wrogen
 sembt-/lich heerhunschafft eins / stegh halber bey Bornhauss / dar man ab noch kan
 komen / <...>iss Vnd Simonchens dochter / Liegenn vnehelich man weiß / nicht wie es
 zwisschen ihnen / ist. / Georgen zu Boemich Vnd Stingen / liegenn vnehelich / herman
 kuneke sein frau / Vnd sein mutter fueren / ein Vnordentlich wesen / begeren die
 nachbar gestrafft / mug werden / Johengen der Kleins Vnd Conray / dochter haben zwey
 Kinder / vnehelich / Johanndchen Schreiber / Morkepuiz vnd Trein / Jung Johans
 dochter / ein kindt vnehelich / Meister Peter vnd Trein / Enzelkampf ein kint / vnehelich

64 Vgl. zur Textsorte als Textmuster SANDIG (1993) S. 93.

[Seite 3]

Johan Gobbels so jm dall / ein hilig gehabt mit Bel-/gen Dierichs selig dochter / von Hillersch darnach / mit <...> daselbst ein / kint vnehelich JtZunder / liegt er noch vnehelich / mit Belgen der vorigen person / von welche zwey weibes / Personen gehoeren gar / nahe Zu samen / Johan Dicke Schultess zu Wiell / wrogt dyerich zu Mergenhausen / das er die so beim nahmen / Gottes gefluicht nicht Jm / Sendt anbracht hat wie-/woll dz er ein Eidt gethan / darnach wrogt genanter / Schultess alle nachbar zu / Mergenhausen Jhres fluichens / schwerens vnd Gottes / lestern aussgenommen feliss / Bestgen Johan Kerzer vnd / albert, Nachuolgendt / haben gefluicht Peter / dirich der wirt, schitt Johan / halpe, Jacob Goetgen, Peter / schomaecher Zu Mergerhausen / Jacob zu Schuren, Claß / Johan Bloëm, Johan hoëdich / Toniss auff Metteln Oëll / Prior Zu Kelkuisen

[Seite 4]

Engelbert Mertches So / als vor ein Karter vnd spie-/ler gewrogt / Johanmenchen Bitze vnd / Else des hesen dochter / ein kint vnehelich / Sonntags Jngefuiret / Diderich mergenhausen hunne / wrogt sembtliche nachbar / zu Pergenrat dz sie schwi-/gen vnd die vntugent nicht / strapfen wollen darnach / hat diderich der hunne / gewrogt adolph zu Per / genrat Grümers Johan / das schapfgen das sie / sontags Jngefuiret / Thonis Jn den haenen / zwey Sontag jngfuiret / Schitt zu Mergenhausen / am Sontagh gehuistet / Dicken gesint Jn der / alpen Sontags flax ge-/spreitet vnd schapf gewa / schen / Des Willemans fraw / gehuistet / Der Snider auf Broich / gehuistet

Ausschnitt aus einem presbyterialen Rügenprotokoll der Herrschaft Homburg (FABb 1592, fol. 9^r-9^v).

[fol. 9^r]

Actum Homburgk den 22 / Julij Ao 1592

Beyde Pastores zu Numbrecht vnd Waldbruell / Her Johann Croe, vnd Her Henricus Ceruinus, zeygen / an, dz jhnen von den verordneten Senioribus, vf den Jhnen / hiebeuor zugestellten beueleh, vnd jhre darvff gethane / handtgelobnussen, keine Ruegen anbracht, wiewoll sie / von Jhnen zum offtermahll, darzu vermahnet worden. / Von sich aber berichten vnd beschweren die beyde Pastores / sich, wen sie feyertag halten, das als dan die bergischen / jhre mistfahrten ackerwerck vnd andere arbeyt / verrichten, Jhnen zum ergernus, Pitten daran zu sam / das solches abgeschafft werde. / Der Pastor zu Wiell, Her Johann Forstmann, weyß gleich / fals fur dissmahll nichts vorzupringen, dan seine Senio-/res jhme weyters nichts vorbracht als was er der / Pastor dem seynischen Rentmeyster Jungst zugeschrieben / Pittet auch die vorsehung zu thun, das in den wirts-/heusern des Nachts das Zechen und Sauffen eingestellt / werde. / Seniores Abgehört Jm Kyrßpell / Numbrecht / Leyen Johan zu Numbrecht, und Kongen daselbst, / zeygen ahn, sie wolten gern das beste thun vnd vfsicht / haben, hetten aber nichts in erfahrung bringen kon-/nen, was dessen beschehen, das beschehe des Nachts in / den wirts heusern, Pitten gleichfals das in der / nacht kein wein oder bier verzapft werde, wissen / vff dissmahll nichts Anzutzeygen

[fol. 9^v]

Hettighausener / Johan Junckern gefragt, weyß nichts sonders / anzutzeygen, so hab er auch dis werck wie er / angesetzt, nicht anders verstanden, den wen er ett-/was strafbars sehe, muste er zuuor denselben menschen / 1. 2. oder 3. mahll straffen vnd vermahnen, vnd / da er nicht wurde folgen, als dan solchs dem Pastor / anzutzeygen, zeyget aber ahn dz ein wiederteuffer / so bergisch zu Hettinghausen wohnet welcher ein / weyb hette, so noch nicht geehlichtt. / Johan Kemper zu Geuperckhausen zeygtt ahn, er habe / nichts boeses von seynen ahnbefohlenen vernommen / wie gleichfals auch Steinchens Johan zu Spraydt. / Berkers Aloffgen zu Odingkhausen weyss nichts bo-/ses, ohn allein zwey weyber, so sich Teglich schelten / und schmehen, Traude des alten Alffges fraw, vnd / Treudt hennen fraw daselbst / Hanss Rorich zu Gerigkhausen zeygtt ahn, wilhelm / daselbst gehe nicht zu kirchen, hab auch vf S. Johans tagk / nach der Predig hew Jngeführt, Adam zu wiedlseymen / sein gewesen Magt hab ein Kindt mit einem blanken-/bergischen knecht: dessgleichen sitze ein Person in Albertts / hause vf der strassen so außlendisch, gedencket solches zu / geben Kleinjohan, Gerlachs Johans Sohn zu Niederbrey-/denbach, das kindt sey noch nichtt getauft. / Deßgleichen gehe stoffell zu wiellkirchen Langsam in die / kirchen, sey aber die vrsach das sein haußfraw schwach, / vnd er auch vbell zu fuess seye. / Gerlachs Johan zu Niederbreydenbach zeygt ahn, / er sey lahm vnd vbell zu fuess, kontte nicht acht auf / die Nachbarn geben, Pitt an sein stadt einen andern / zuuerordnen.

Ausschnitt aus einer Sendgerichtsakte der zum Generalvikariat St. Mauritz (Münster) gehörenden Gemeinden von 1620/21.

[Senden, 9.9.1620]

Legio Villa

Dropbur klaget das de Meyllinger Bur / schollingerbuer _{INT}[vnd] Holtrupper _{INT}[pararunt] den lick vnd kerck wegk / zwisschen den keller vnd klumppe nicht / gemaket so ihnen by phein 50 lb waxes ingebunden

[...]

Berendt Horstmann haet auff dagh Bartholomeii ante Missam / jhm sinen hause gedorsschen

[...]

Lucaß Gyse will kein Eydtswerer sein welches / ihm by pheyen von 10 lb _{INT}[waxes] ingebunden acceptaut / die 10 (septem)bris et iuraut

[Amelsbüren, 10.9.1620]

Legio Welbrennick

Berendt thor Wordt haet der Moder Smidtboner / sschen vor eine hur gescholden vnd das luttike / Beckman qui vxuratus by ihr solde geschlaphen hebben

[...]

Wegen Lick vnd kerckwege auch waß der kirchen / Rechnungh angeydt anbeuualen vt in Senden

[Selm, 23.9.1620]

Legio Ternessche, Brochsterhausen et Raeden

Laurentz bouwmeister haet auff Natiuitatis / Mariae geploeghet oder gebouwet

Legio Oldendorpff

Burschapptt Brochsterhausen vnd Oldendorpff hebben / ihren lick vnd kerweghe de stratthe bauen dem Hecke / nicht gemaket

[Seppenrade 25.9.1620]

Legio Ondrupff

Hermen Veget haet ahn Johann Grodthaußes / hauß alß das kindertauffen gehalten worden / Elsen Balthazars vor eine venefica gescholden

[Enniger, 10.3.1621]

Legio villa

in die Natiuitatis christi a[nn]o 1620 hebben twe Soldaten / einen Scheper so aus dem Stift paderborn gekomen / in Snatboemens hause bloedigh verwundet vnd geschlagen / milites fugerunt

[...]

vxor Bernardi koick funieris haet Annen famul(am) snaedtbomes / gescholden ex meretrice Jdem famula haet vxorem koickzs auch gescholden

[...]

Anno 1620 in aestate haet Schulte Hoyckelman sein / Moder den Rechten lickwegh nicht fhoren laßen / sunder neben der Bruggen durgh de Angell / gefhoret Jhmgelichen haet Sloedtman / auch sein kindt dardurgh fharren laßen / welches von der Dorpbuer nicht gefroeghet

Legio Ruckampff

Christian Sprydthouuer haet Auer de twe fharen / Trinen struuen fleischlich Erkannt welches von / der Burschapff Ruckampff nicht gefroeghet

[...]

Stina Nolte alß de auß dem kram zu kirchen / gangen haet se midt peter Luttickhaus ^{INT} [vnd sein frouw] in / Berendt koickzs hause sub diuinis sick Dhuen / gesoffen das Luttickhauses frouwe in das waßer gefallen

[Vorhelm, 11.3.1621]

Legio Villa

Mencke oistermans klaget aber seinen Shon / peter Arendes ratione Alimentationis sall auch / seinen Vater ettlichemale geschlagen hebben

[...]

Johann Junior Wibbelde haet seinen Vater / auff den Alisschen weghe den 22 Martii / geschlagen

Legio Eyckell

Melchior Linueuer Elsa Arendes dusse Melchior / haet ihr ihn jhren kinderbedde geschlagen

[...]

Dusse buer haet den lick vnd kerckwege ihm dorpffe / nicht gemaket we ihnen hiebuoren bevalen nha / besichtigunghe ist wegh gemaket gewesen

[Senden, 19.3.1621]

Christopher Brinck haet in die purificationis / Mariae a(nn)o 1621 allerley haußgeraedt nha Ludinckhausen / gefhoret so von der Dorpbuer nicht gefroezet

[Amelsbüren, 20.3.1621]

Legio Willbrennick

Berendt Esschman haet auff einen Sundagh / sub sacro et Concione midt einer kharen von / Munster auff Amelburen gefharen negaut / et contrarium per testes probauit

[Senden, 9.9.1621]

Legio villa

Relicta Joannis Weuer haet Berendt / Hauckhorst vor ein olden Ehebrecher vnd / falschen kherle vor paschen gescholden

[Westkirchen, 16.9.1621]

Legio Villa

Thom Snythae ist ein kinderdoepen gehalten aldar / hebben zusammen gekeuen vnd gezancket Jurrigen / Schurmann vnd Berendt Ewinckhoff vnd haet der Jurgen / dussen Berendt vor einen fhiller gescholden vnd ein metzzer / auff ihme außgezogen, Jdem Jurgen haet dussen Berendt

auff dem kerckhaue gefloekett vnd ihme von dem kerchae / affgeschett

[...]

Elsa Kulmans haet Frederica Heßen vor eine / deiffinnschae sock gescholden, whar auff de Hesesschae / geantwordet so lange alß du my vor eine deiffinnessckae / sock erkennest so langen kenne ich dich vor eine huer

[...]

NB dusse Berendt Euerinckhoff haet zu dem koster gesacht / du bist kein Mensche vnd derentweghen ist de zanckerye / angegangen we bauen gemeldet

[...]

Jasper Bonekampff haet Schulte Euerinckhoff auff Suydhaues / kinderdoepen vor einen Schelm gescholden, welches der koster / Jurrigen Schurmann bezeugen soll, so haet der koster gesacht / zu Euerinckhoff ich hebbe sulches nicht gehordt derohalben / kan ich es auch nicht bezeugen, also haet Euerinckhoff den / |Schu+ den koster aldar genarret vnd vor ein geck gescholden / diß ist von der dorpbauer nicht gefroezet ist in die Michaelis / in de nha froege angebracht

Literatur

- Claudia BAKKER, *Die Sprachsituation Emdens in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, NdW 40 (2000) 87-103.
- H.-J. BECKER, *Send, Sendgericht*, in: *Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1630-1632.
- G. CORBACH, *Die kirchlichen Verhältnisse im Oberbergischen in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts*, Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlands 16 (1967) 1-93.
- R. P. EBERT – O. REICHMANN – H. J. SOLMS – K.-P. WEGERA (Hrgg.), *Frühneuhochdeutsche Grammatik*, Tübingen 1993.
- A. GABRIELSSON, *Die Verdrängung der mittelniederdeutschen Sprache durch die neuhochdeutsche Schriftsprache*, in: *Handbuch zur niederdeutschen Sprach- und Literaturwissenschaft*, hrg. v. G. CORDES – D. MÖHN, Berlin 1983, S. 119-153.
- F. HARTWEG – K.-P. WEGERA, *Frühneuhochdeutsch. Eine Einführung in die deutsche Sprache des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit*, Tübingen 1989.
- W. HEINEMANN – D. VIEHWEGER, *Textlinguistik. Eine Einführung*, Tübingen 1991.
- A. HOLZEM, *Religion und Lebensformen. Katholische Konfessionalisierung im Sendgericht des Fürstbistums Münster 1570-1800*, Paderborn 2000.
- O. KAUFMANN, *Kirchenzucht im Homburger Land*, Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes (1961) 135-147.
- O. KAUFMANN, *Die Kirchenzucht in den ehemaligen freien Reichsherrschaften Homburg und Gimborn-Neustadt*, Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins (1964/65) 91-135.
- F.-L. KNEMEYER, *Das Notariat im Fürstbistum Münster*, Westfälische Zeitschrift 114 (1964) 1-139.
- G. LANDWEHR, *Gogericht und Rügegericht*, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanist. Abt. 83 (1966) 127-143.
- Agathe LASCH, *Mittelniederdeutsche Grammatik*, Halle 1914, 2. unveränd. Aufl. Tübingen 1974.
- E. NEUSS, *Zur sprachlichen Bestimmung niederrheinischer Synodalprotokolle des 16. und 17. Jahrhunderts*, Monatshefte für evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes 22 (1973) 1-37.
- H. PAUL – S. GROSSE – P. WIEHL, *Mittelhochdeutsche Grammatik*, Tübingen ²³1989.
- O. REICHMANN – K.-P. WEGERA, *Frühneuhochdeutsches Lesebuch*, Tübingen 1988.
- Barbara SANDIG, *Textsortenbeschreibung unter dem Gesichtspunkt einer linguistischen Pragmatik*, in: *Textsorten und literarische Gattungen. Dokumentation des Germanistentages in Hamburg vom 1.-4. April 1979*, hrg. v. Vorstand der Vereinigung deutscher Hochschulgermanisten, Berlin 1983, S. 91-102.

- K. SCHILLER – A. LÜBBEN, *Mittelniederdeutsches Wörterbuch*, 6 Bde., Bremen 1875-1881, Nachdruck Münster 1931.
- H. SCHILLING, *Sündenzucht und frühneuzeitliche Sozialdisziplinierung. Die calvinistische, presbyteriale Kirchengzucht in Emden vom 16. bis 19. Jahrhundert*, in: *Stände und Gesellschaft im Alten Reich*, hrg. v. G. SCHMIDT, Wiesbaden 1989, S. 265-302.
- H. SCHILLING (Hrg.), *Die Kirchenratsprotokolle der reformierten Gemeinde Emden 1557-1620*, Teil 1: 1557 – 1574, Teil 2: 1575-1620, Köln 1989-1992.
- Brigitte SCHLIEBEN-LANGE, *Traditionen des Sprechens. Elemente einer pragmatischen Sprachgeschichtsschreibung*, Stuttgart 1983.
- Helga SCHNABEL-SCHÜLE, *Überwachen und Strafen im Territorialstaat. Bedingungen und Auswirkungen des Systems strafrechtlicher Sanktionen im frühneuzeitlichen Württemberg*, Köln 1997.
- W. SELLERT, *Rügegericht, Rügeverfahren*, in: *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*, Bd. 4, Berlin 1990, Sp. 1201-1205.
- H. STEGER, *Sprachgeschichte als Geschichte der Textsorten, Kommunikationsbereiche und Semantiktypen*, in: *Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung*, hrgg. v. W. BESCH – O. REICHMANN – St. SONDEREGGER, 2. vollst. neu bearb. und erw. Aufl. Berlin 1998, 1. Halbbd., S. 284-300.